

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	06.11.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	07.11.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH
Betroffene Produktgruppe 11.15.01 Beteiligungen der Stadt Bielefeld
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: Auf Empfehlung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses beschließt der Rat der Stadt Bielefeld den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH (siehe Anlage 1) zuzustimmen. Die Beschlussfassungen stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens durch die Aufsichtsbehörde.
Begründung: Die Stadt Bielefeld ist mittelbar über die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) und die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) an der Stadtwerke Ahlen GmbH zu 49,0 % beteiligt. Die Stadtwerke Ahlen GmbH sind wiederum zu 2,67 % an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligt. Gegenstand der Wasserversorgung Beckum GmbH (WVB GmbH) ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Eine zeitgemäße Überarbeitung sowie die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben des Gemeindefinanzrechts sind als Hauptgründe für die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu nennen. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte:
1. <u>Zulässigkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren</u>

Dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wurden nun die Möglichkeiten eingeräumt, Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege (Brief, Telefax, E-Mail) herbeizuführen, wenn alle Gremienmitglieder dem Verfahren zustimmen (§ 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 6).

2. Einsatz neuer Medien bei der Einberufung und Niederschrift von Gremiensitzungen

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung kann nun schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen. Auch die elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen sowie Niederschrift, z. B. per sicherer Daten-Cloud, sind nun zugelassen (§ 4 Abs. 1 u. 2).

3. Anpassungen bei Geschäften die dem Aufsichtsrat unterliegen

Die Bandbreiten für den Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen wurden erhöht sowie die Regelung über den Abschluss von Arbeitsverträgen gestrichen (§ 5 Abs. 5). Beide Änderungen führen zu einer Kompetenzerweiterung der Geschäftsführung.

4. Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben

U. a. Einbindung der Verpflichtung der Einhaltung von Wirtschaftsgrundsätzen (§ 1 Abs. 4), Anwendungen der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer (§ 9) sowie eine geschlechtsneutralen Sprachanpassung des Gesellschaftsvertrages.

Die Änderungen wurden in den beiliegenden Vertragsentwurf (Anlage 1) eingearbeitet und können ebenfalls der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

Gem. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde federführend durch den Kreis Warendorf mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gem. § 115 GO NRW steht noch aus. Der Kreis Warendorf wird federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleiten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.